

Hinweisblatt zur Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum von Elterngeld

für Geburten/Adoptionen ab 01.07.2015

1. Zulässige Wochenstundenzahl während des Bezugs von (Basis-)Elterngeld oder Elterngeld Plus

Eine Teilerwerbstätigkeit während des Bezugs von (Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus ist bis zu höchstens 30 Wochenstunden durchschnittlich über alle Tätigkeiten im Lebensmonat möglich. Der Bezugszeitraum von Elterngeld bemisst sich nach den Lebensmonaten des Kindes, errechnet vom Tag der Geburt an. Bei Adoptivkindern wird Elterngeld ab dem Tag der Haushaltsaufnahme für Betreuungsmonate gewährt. Zu beachten ist dabei:

- Zeiten mit Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung (zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub) gelten als Arbeitszeit mit der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.
- Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.
- Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII nachweisen, dürfen mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, wenn sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern darf die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht überschreiten.
- Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetz-

buches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder einer vergleichbaren sonstigen Maßnahme (zum Beispiel Europäischer Sozialfonds oder Garantiefonds) liegt keine volle Erwerbstätigkeit vor.

- Der Bezug einer Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) gilt nicht als Erwerbstätigkeit.

2. Zulässige Wochenstundenzahl während der Partnerschaftsbonusmonate

Während der Partnerschaftsbonusmonate müssen beide Elternteile gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt jedes Lebensmonats erwerbstätig sein. Bei Alleinerziehenden genügt es, dass der alleinerziehende Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt.

Ergibt sich im Nachhinein, dass die Voraussetzungen auch nur für einen der Partnerschaftsbonusmonate bei einem Elternteil nicht erfüllt waren, **entfällt bei beiden Elternteilen** der Anspruch auf **alle** Partnerschaftsbonusmonate.

Wenn ein Elternteil ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, besteht kein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate, da die dafür aufgewendete Zeit bei der Ermittlung der Wochenstunden unberücksichtigt bleibt.

Beispiel zur Prüfung der zulässigen Wochenstundenzahl

Für ein Kind, das am 03.07.2015 geboren ist, wird Elterngeld wie folgt beantragt:

(Basis-)Elterngeld für den 1.-2. und 5.-7. Lebensmonat

Elterngeld Plus für den 3.-4. und 12.-18. Lebensmonat

Partnerschaftsbonusmonate ab dem 8. Lebensmonat

Nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit in drei Zeitabschnitten.

Lebensmonat	ab	bis	(Basis-) Elterngeld	Elterngeld Plus	Erwerbstätigkeit
1	03.07.2015	02.08.2015	x		
2	03.08.2015	02.09.2015	x		
3	03.09.2015	02.10.2015		x	
4	03.10.2015	02.11.2015		x	
5	03.11.2015	02.12.2015	x		ja
6	03.12.2015	02.01.2016	x		ja
7	03.01.2016	02.02.2016	x		ja
8	03.02.2016	02.03.2016		Partner-	ja
9	03.03.2016	02.04.2016		schafts-	ja
10	03.04.2016	02.05.2016		bonus-	ja
11	03.05.2016	02.06.2016		monate	ja
12	03.06.2016	02.07.2016		x	ja
13	03.07.2016	02.08.2016		x	ja
14	03.08.2016	02.09.2016		x	ja
15	03.09.2016	02.10.2016		x	ja
16	03.10.2016	02.11.2016		x	ja
17	03.11.2016	02.12.2016		x	ja
18	03.12.2016	02.01.2017		x	ja

Die Erwerbstätigkeit vom 01.12.2015 bis 31.01.2016 mit 8 Wochenstunden (WoStd) ist zulässig, da die Wochenstundenzahl 30 Stunden nicht übersteigt. Der Anspruch auf (Basis-)Elterngeld bleibt in den Lebensmonaten 5 bis 7 bestehen.

Die Erwerbstätigkeit vom 01.02.2016 bis 31.11.2016 mit 25 Wochenstunden (WoStd) ist zulässig, da die Wochenstundenzahl 30 Stunden nicht übersteigt. Der Anspruch auf Elterngeld Plus bleibt bestehen. Die Erwerbstätigkeit mit 25 Wochenstunden erfüllt bei diesem Elternteil auch die Voraussetzungen für die Partnerschaftsbonusmonate (03.02.2016 bis 02.06.2016), da die Erwerbstätigkeit mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten umfasst.

Die Erwerbstätigkeit ab 01.12.2016 liegt mit 35 Wochenstunden (WoStd) grundsätzlich über der zulässigen Höchstgrenze. Im 17. Lebensmonat liegt die Wochenstundenzahl jedoch nur an 2 Kalendertagen (01.12. und 02.12.2016) bei 35 Wochenstunden, an 28 Kalendertagen beträgt sie 25 Wochenstunden. Nach Kalendertagen gewichtet liegt die Wochenstundenzahl im 17. Lebensmonat somit bei durchschnittlich 25,66 Stunden. Damit bleibt der Anspruch auf Elterngeld im 17. Lebensmonat bestehen. Im 18. Lebensmonat liegt die durchschnittliche Wochenstundenzahl über den zulässigen 30 Wochenstunden. Für diesen Lebensmonat entfällt der Elterngeldanspruch.

3. Berücksichtigung des Einkommens aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Geburt wird für Monate, in denen (Basis-)Elterngeld in Anspruch genommen wird, und für Monate, in denen Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate beansprucht wird, getrennt berechnet.

3.1 (Basis-)Elterngeld

Das Gesamteinkommen aus der Teilerwerbstätigkeit in Lebensmonaten mit Bezug von (Basis-)Elterngeld wird gleichmäßig auf die Lebensmonate angerechnet, in denen Sie teilerwerbstätig sind.

Ihr Elterngeldanspruch errechnet sich aus der Differenz des jeweils durchschnittlichen monatlichen Einkommens vor Geburt (höchstens 2.770 Euro) und dem durchschnittlichen Monatseinkommen im Bezugszeitraum von (Basis-)Elterngeld. Die Ersatzrate beträgt in der Regel 65 %.

Im Allgemeinen ist der Elterngeldanspruch mit Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs niedriger als Ihr Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit. Eine

Ausnahme gilt, wenn der monatliche Elterngeldanspruch (ohne Zuschläge für Geschwisterkinder oder Mehrlinge) 300 Euro beträgt: Dieser Betrag verringert sich nicht durch das Einkommen, das aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit erzielt wird.

3.2 Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate

Das Gesamteinkommen aus der Teilerwerbstätigkeit in Lebensmonaten mit Bezug von Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonaten wird gleichmäßig auf die Lebensmonate angerechnet, in denen Sie teilerwerbstätig sind.

Der Elterngeld Plus-Anspruch berechnet sich wie das (Basis-)Elterngeld. In der Regel beträgt die Ersatzrate 65 %.

Der Anspruch beträgt höchstens die Hälfte des (Basis-)Elterngeldes, das ohne Erwerbstätigkeit zustehen würde, mindestens jedoch 150 Euro.

Die Berechnung des Elterngeldes für Elterngeld Plus bei Teilzeittätigkeit und für Partnerschaftsbonusmonate erfolgt einheitlich.

Beispiel zur Berechnung des Elterngeldanspruches

Das durchschnittliche monatliche Einkommen nach Geburt ermittelt sich im Beispiel (siehe 2.) für

- (Basis-)Elterngeldmonate: Summe des Einkommens vom 5. bis 7. Lebensmonat, geteilt durch 3 (Anzahl der Lebensmonate mit Erwerbstätigkeit)
- Elterngeld Plus- und Partnerschaftsbonusmonate: Summe des Einkommens vom 8. bis 17. Lebensmonat, geteilt durch 10 (Anzahl der Lebensmonate mit Erwerbstätigkeit)

Lebensmonate	Einkommen in Euro		Differenz	davon	Elterngeldanspruch	
	vor Geburt	nach Geburt				
1 - 2	2.000,-- EUR	-	-	65 %	1.300,-- EUR	(Basis-)Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit
3 - 4	2.000,-- EUR	-	-	65 %	650,-- EUR	Elterngeld Plus ohne Erwerbstätigkeit
5 - 7	2.000,-- EUR	350,-- EUR	1.650,-- EUR	65 %	1.072,50 EUR	(Basis-)Elterngeld mit Erwerbstätigkeit
8 - 11	2.000,-- EUR	1.600,-- EUR	400,-- EUR	65 %	260,-- EUR	Partnerschaftsbonusmonate (Elterngeld Plus-Monate)
12 - 17	2.000,-- EUR	1.600,-- EUR	400,-- EUR	65 %	260,-- EUR	Elterngeld Plus mit Erwerbstätigkeit
18	Kein Anspruch, die Erwerbstätigkeit liegt über dem zulässigen Umfang.					

Allgemein gilt für Ansprüche auf Elterngeld:	
(Basis-)Elterngeld mit und ohne Erwerbstätigkeit	mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro
Elterngeld Plus ohne Erwerbstätigkeit	die Hälfte des (Basis-)Elterngeldes ohne Erwerbstätigkeit, mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro
Elterngeld Plus mit Erwerbstätigkeit und Partnerschaftsbonusmonate	mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro Der Höchstbetrag ist jedoch zusätzlich begrenzt auf die Hälfte des (Basis-)Elterngeldes, das sich ergibt/ergeben würde, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. (Im Beispiel: höchstens 650 Euro = die Hälfte von 1.300 Euro)